

GROSSE KREISSTADT

Satzung

über die Aufhebung der Sanierungssatzung für das Gebiet "An der Stadtkirche" der Stadt Donaueschingen

Aufgrund von § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Donaueschingen in seiner Sitzung am 28.03.2017 die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "An der Stadtkirche" in Donaueschingen beschlossen.

§ 1 Festlegung des Aufhebungsgebiets

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "An der Stadtkirche" vom 27.11.2012 (in Kraft getreten am 28.11.2012) wird hiermit aufgehoben.

Die Aufhebung umfasst sämtliche Grundstücke innerhalb des in dem beigefügten Lageplan umgrenzten Gebiets. Der Lageplan vom 22.02.2017 ist maßgeblicher Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 162 Abs. 2 BauGB am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Donaueschingen, den 29.03.2017

gez: Erik Pauly, Oberbürgermeister

Heilung von Verfahrens- und Formfehlern sowie von Mängeln der Abwägung

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB

- 1. Eine etwaige Verletzung von in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
- 2. Etwaige nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen dieser Satzung,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort genannten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung sind schriftlich gegenüber der Stadt 78166 Donaueschingen, Rathausplatz 1, geltend zu machen.

M:\Stadtplanung\Zelchnungen\Allgemein\Donaueschingen\Aufhebungssatzung_An_der_Stadtkirche.dwg